

Fondsreporting nach SFDR

Ein hoher Berg, für dessen Aufstieg die EU nun Fondsmanagern wichtige Ausrüstung liefert

Der europäische Fondsmarkt bietet seinen Investoren immer mehr nachhaltige Finanzprodukte an und ESG (Environmental, Social und Governance) Merkmale von Fonds nehmen daher stark an Bedeutung zu. Die Europäische Kommission hat mit der Sustainable Finance Disclosure Regulation 2019/2088 (SFDR) einen regulatorischen Rahmen für ESG-Offenlegungen von Fonds geschaffen. Fondsmanager möchten selbstverständlich regelkonform und möglichst umfangreich offenlegen, um Investoren zu halten und Neue zu gewinnen. Hierbei stoßen sie jedoch auf zahlreiche Herausforderungen, wie z.B. Datenlücken sowie teilweise noch nicht eindeutige Offenlegungsregularien. Wir möchten Sie im Folgenden auf den aktuellen Stand bringen.

ESG-Daten

Zusammen mit dem Inkrafttreten der SFDR ist die Verfügbarkeit von ESG-Daten höchst relevant geworden. Wie sollen Fondsmanager über die Treibhausgasemissionen in ihren Investmentfonds berichten, wenn keine Daten zur Verfügung stehen? Die stark gestiegene Nachfrage nach ESG-Daten hat deren Verfügbarkeit deutlich verbessert. Es gibt mittlerweile eine große Anzahl an Datenanbietern, die speziell ESG-Daten für SFDR-Offenlegungen anbieten. Die SFDR ist mit der Taxonomy Regulation 2020/852 (TR) verknüpft, denn die Kategorisierungen von Wirtschaftsaktivitäten nach der TR stellen einen Teil der Offenlegungen nach der SFDR dar. Allerdings herrscht bezüglich der Daten über Taxonomie-Konformität nach wie vor ein Datenmangel, da die Berichte von den zugrunde liegenden Unternehmen noch fehlen. Hier sind jedoch in den kommenden

Jahren Erleichterungen beim Thema Datenbeschaffung zu erwarten. Aktuell ist vorgesehen, dass mit der Ablösung der Non-Financial Reporting Directive 2014/95/EU (NFRD) durch die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) immer mehr Unternehmen Berichtspflichten zu ihrer Taxonomie-Konformität gestaffelt über die nächsten Jahre unterliegen werden und damit entsprechende Daten zur Verfügung stellen müssen (siehe Abbildung 1).

Ab 2023 wird die Anwendung der TR von derzeit zwei auf dann alle sechs Umweltziele ausgeweitet. Nach der Ausarbeitung der E-Taxonomie soll außerdem nun die S-Taxonomie, also die Soziale Taxonomie folgen. Diese wird aktuell noch entworfen. Hier wird interessant sein, wie soziale Faktoren messbar gemacht werden können.

Außerdem will die Europäische Kommission ab 2024 mit dem European Single Access Point (ESAP) eine Datenbank schaffen, durch die Nachhaltigkeitsinformationen standardisiert und frei zugänglich gemacht werden sollen. Eine solche Datenbank dürfte die derzeitige Situation der Fondsmanager in Hinblick auf die Zugänglichkeit und freie Verfügbarkeit von ESG-Daten der Zielunternehmen in ihren Fonds erheblich verbessern.

EU liefert Klarstellungen zur SFDR

Eine andere Hürde, die es auf dem Weg zur transparenten Offenlegung zu nehmen gilt, ist die der Konformität mit den Anforderungen der SFDR. Mit dem finalen Entwurf der technischen Regulierungsstandards (RTS) vom 6. April dieses Jahres stehen nun die voraussichtlich finalen Vorgaben zur Verfügung, wie nach der SFDR auf Level 2 berichtet werden soll. Vorgesehen ist, dass diese Anforderungen ab dem 1. Januar 2023 anzuwenden sind. Damit wird z.B. in der ersten Jahreshälfte 2023 die erste Erklärung zu

Abbildung 1 - CSRD-Anwendungsbereich



Quelle: KPMG in Deutschland

den wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, kurz PAIs (Principal Adverse Impacts), auf Unternehmensebene veröffentlicht werden müssen. Für Art. 8 Fonds (Fonds mit ökologischen bzw. sozialen Merkmalen) und Art. 9 Fonds (Fonds mit dem Ziel, nachhaltige Investitionen zu tätigen) wird ein standardisierter ESG-Anhang, der aus der SFDR zu entnehmen ist, Teil der vorvertraglichen Information sowie der regelmäßigen Berichte. Informationen über die ESG-Merkmale des Fonds, welche durch die standardisierten Anhänge verfügbar gemacht werden müssen, können bereits jetzt durch das European ESG Template (EET) an Vertriebsstellen, Versicherer oder auch Dachfondsinvestoren transparent übermittelt werden.

Allerdings blieben auch zahlreiche Fragen offen. Die Europäischen Aufsichtsbehörden, kurz ESA (European Supervisory Authorities) richteten eine Reihe an Fragen an die Europäische Kommission, welche diese in einem Schreiben, welches am 25. Mai dieses Jahres veröffentlicht wurde, beantwortete. Hier stellte die Kommission klar, dass jene Finanzmarktteilnehmer, die PAIs nicht auf Unternehmensebene berücksichtigen, trotzdem einen Fonds anbieten können, welcher PAIs berücksichtigt. Bei den PAIs handelt es sich um ESG-Indikatoren, z.B. Treibhausgasemissionen oder die Geschlechterdiversität in Aufsichtsräten, welche für die Zielunternehmen gemessen, nach dem Investitionsvolumen gewichtet und berücksichtigt werden können. Außerdem erläuterte die Kommission, dass alle Zielunternehmen in Art. 8 und Art. 9 Fonds Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung (Good governance) anwenden müssen. Davon ausgenommen sind Staatsanleihen, in die der Fonds investiert. Darüber hinaus erklärte die Kommission, dass Art. 8 und Art. 9 Fonds nicht in Wirtschaftsaktivitäten investieren müssen,

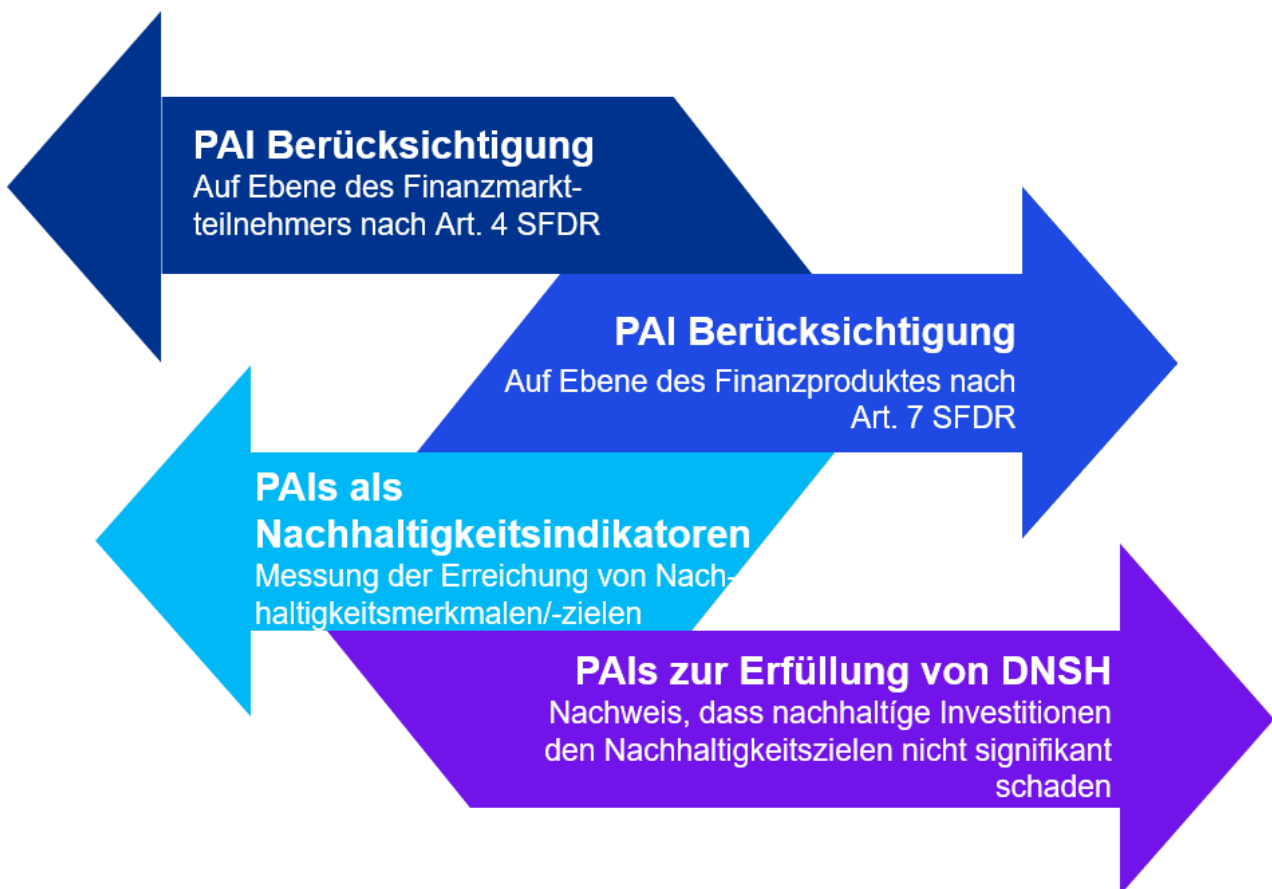
die ökologisch nachhaltig nach der TR sind. Unabhängig davon, ob sich der Fonds in der vorvertraglichen Information zu Investitionen in ökologisch nachhaltige Aktivitäten nach der TR verpflichtet hat, muss er in den regelmäßigen Berichten darüber berichten, wenn Investitionen in solche ökologisch nachhaltigen Aktivitäten vorgenommen worden sind. Falls keine verlässlichen Daten bezüglich der Taxonomie-Konformität der Investitionen vorhanden sind, so ist die Konformität in der vorvertraglichen Information und in den regelmäßigen Berichten mit Null anzugeben. Zu beachten ist, dass ein minimaler Anteil an taxonomiekonformen Investitionen, der in der vorvertraglichen Information versprochen wird, auch tatsächlich eingehalten werden muss.

Nur eine Woche später, am 2. Juni, veröffentlichten die ESA ein Dokument, in welchem auch sie Fragen zu den RTS klärten. Die ESA erläuterten, dass PAIs auf vier Arten genutzt werden können (siehe Abbildung 2). In erster Linie müssen PAIs verwendet werden, um über diese gemäß Art. 4 SFDR auf Unternehmensebene zu berichten. Unternehmen, welche nach SFDR Definition als Finanzmarktteilnehmer eingestuft worden sind und mehr als 500 Mitarbeiter haben, müssen diesen Bericht anfertigen und veröffentlichen. Eine Berücksichtigung auf Unternehmensebene bedeutet, dass man die PAIs, also Indikatoren wie z.B. Treibhausgasemissionen, für das Unternehmen auf Basis der Investitionen des Unternehmens berechnet und berücksichtigt. Außerdem können PAIs nach Art. 7 SFDR auf Produktebene berücksichtigt werden. Das heißt, man berechnet die PAIs für die Investitionen eines Fonds. Sie können zusätzlich als Nachhaltigkeitsindikatoren genutzt werden, mit denen die Erreichung der ökologischen bzw. sozialen Merkmale (Art. 8 Fonds) oder die Erreichung des Ziels nachhaltiger Investitionen (Art. 9

Fonds) gemessen wird. Des Weiteren müssen nachhaltige Investitionen nach Art. 2 (17) SFDR nicht nur zu einem Nachhaltigkeitsziel beitragen, sondern dürfen auch nicht signifikant einem Nachhaltigkeitsziel schaden. Letzteres muss durch das Aufzeigen der PAIs geschehen. Nach welchen Kriterien dann anhand der PAIs entschieden wird, wann eine Investition signifikant einem Nachhaltigkeitsziel schadet, wurde von den Regulatoren bisher nicht geklärt. Hier kann also aktuell jede Fondsgesellschaft ihre eigenen Kriterien entwickeln und anwenden. Taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivitäten dürfen ebenfalls nicht signifikant einem der sechs Umweltziele der TR, z.B. Klimaschutz und Biodiversität, schaden. Beide Regularien beinhalten also ein DNSH (do no significant harm) Prinzip. Der Inhalt der Prinzipien unterscheidet sich jedoch. Eine taxonomiekonforme Wirtschaftsaktivität muss daher zusätzlich noch das DNSH-Prinzip nach der SFDR nach den o.g. Kriterien erfüllen, um als nachhaltige Investition nach der SFDR eingestuft werden zu können. Das geschieht wie bereits beschrieben u.a. durch die Nutzung der PAIs.

Die ESA stellten auch klar, dass bei Art. 8 Fonds der Anteil an Investitionen, mit denen man die ökologischen und sozialen Merkmale erreicht, angegeben

Abbildung 2 - Anwendungsfälle der PAIs



Quelle: KPMG in Deutschland

sowie der Zweck der übrigen Investitionen erläutert werden soll. Art. 9 Fonds sollen eigentlich ausschließlich in nachhaltige Investitionen investieren. Der Umfang und Zweck anderer Investitionen, also jener Investitionen, die nicht als nachhaltig eingestuft wurden, muss erläutert werden. Insbesondere muss gezeigt werden, wie eine solche Investition nicht verhindert, dass der Fonds das Ziel, ein nachhaltiges Investment zu sein, erreicht.

Regulatorischer Ausblick

Im April dieses Jahres richtete die Europäische Kommission zwei Schreiben an die ESA. Im ersten Schreiben forderte die Kommission die ESA dazu auf, Ergänzungen zu den RTS bezüglich der Offenlegung von Investitionen eines Finanzproduktes in Erdgas und Atomenergie zu entwerfen. Hierfür haben die ESA bis zum 30. September 2022 Zeit. Durch das zweite Schreiben der Kommission werden die ESA dazu aufgefordert, die PAIs weiterzuentwickeln, indem die bestehenden 64 PAIs präzisiert und um weitere Indikatoren ergänzt werden. Außerdem sollen Ergänzungen der RTS entworfen werden, die

der Regularie Pflichten zur Offenlegung von Entkarbonisierungszielen hinzufügen. Die Ergebnisse der ESA müssen bis April 2023 vorliegen. Die RTS sollen also durch Ergänzungen und Präzisierungen weiter ausgearbeitet werden.

Einige Themen verbleiben aktuell noch unreguliert. Die SFDR lässt den Finanzmarktteilnehmern Spielraum, indem sie nicht klar vorgibt, unter welchen Kriterien eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig nach der SFDR eingestuft werden darf. Daher kann aktuell jede Fondsgesellschaft anhand Art. 17 (2) SFDR seine eigenen Kriterien entwickeln. In der TR ist hingegen klar definiert, wann eine Wirtschaftstätigkeit als nachhaltig eingestuft werden darf. Hier ist auch geklärt, dass Unternehmen gemäß dem Anteil taxonomiekonformer Wirtschaftsaktivitäten an ihrem Gesamtumsatz eine Quote ihrer Taxonomie-Konformität erhalten. Eine solche Regelung ist in der SFDR nicht enthalten. Dadurch können Finanzmarktteilnehmer für ihre Fonds deren nachhaltige Investitionen nach der SFDR analog zur Methode der TR berechnen. Sie können aber auch ihre eigene Methodik entwickeln, indem sie z.B. das gesamte Zielunternehmen als nachhaltig nach der SFDR einordnen, sobald dieses 50 Prozent seines Umsatzes mit Wirtschaftsaktivitäten generiert, welche als nachhaltig nach der SFDR eingestuft werden. Auch bei den PAIs gibt die Regularie nicht klar vor, wie diese berücksichtigt werden sollen. Möglich wäre, dass Unternehmen auf Basis ihrer PAI-Performance aus dem Portfolio eines Fonds ausgeschlossen werden. Finanzmarktteilnehmer können sich jedoch auch für andere Ansätze entscheiden.

Fazit

Die SFDR zusammen mit der TR und ihren jeweils zugehörigen RTS bringen jetzt und in naher Zukunft umfangreiche regulatorische Anforderungen mit sich. Diese regulatorischen Anforderungen, die Datenbeschaffung und schließlich das effiziente Befüllen der richtigen Templates birgt trotz einiger inhaltlicher Klarstellungen seitens der EU weiterhin Herausforderungen.

Kontakt



Olaf Mielke

Partner
Financial Services

T +49 69 9587-1602
omielke@kpmg.com



Katrin Kiepke

Senior Manager
Financial Services

T +49 69 9587-3451
kkiepke@kpmg.com



Franziska Martin

Senior Associate
Financial Services

T +49 69 9587-4985
franziskamartin@kpmg.com



Daniela Dauppert

Associate
Financial Services

T +49 69 9587-6216
ddauppert@kpmg.com

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
THE SQUAIRE
Am Flughafen
60549 Frankfurt am Main

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2022 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.